



Internet und Urheberrechte

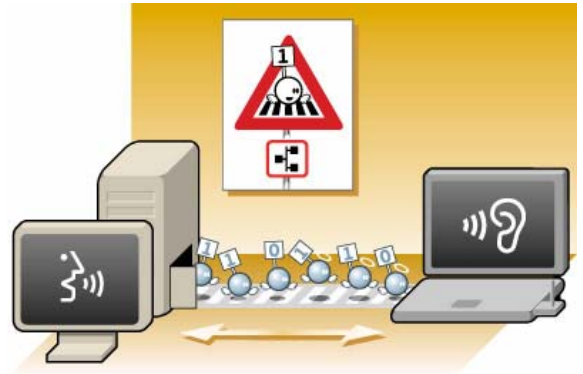
Für mehr Sicherheit, wenden Sie die CASES Reflexe an!

Inhalt

1. Vervielfältigung geschützter Werke
2. Peer-to-Peer-Netze
3. Marken

Das Internet eröffnet seinen Benutzern unbegrenzte Möglichkeiten. Aber nicht alles, was möglich ist, ist auch erlaubt. Internetnutzer können mit bestimmten Handlungen gegen das Urheberrecht („Copyright“) verstoßen. In Frankreich z. B. wurden 2006 mehrere Nutzer zu einer Geldstrafe und sogar zu Gefängnisstrafen mit Bewährung verurteilt, weil sie unerlaubt geschützte Werke – Filme, Videospiele und Musikdateien – vervielfältigt und verbreitet hatten. Auch wenn

es in Luxemburg bislang noch keine Verurteilungen gegeben hat, ist es wichtig zu wissen, dass die luxemburgischen Gerichte häufig der Rechtsprechung der französischen und belgischen Gerichte folgen, weil das luxemburgische Recht in vielen Aspekten mit der Rechtsprechung dieser beiden Länder identisch ist. **In Luxemburg dient das geänderte Gesetz vom 18. April 2001 über Urheberrechte, verwandte Rechte und Datenbanken als Referenz – Anhang §6.7.4.**



1 Vervielfältigung geschützter Werke

Nach dem Gesetz ist eine Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke nur mit Zustimmung des Urhebers erlaubt. Um z. B. Fotos legal auf eine Webseite stellen zu können, ist die Genehmigung des Urhebers dieser Fotos erforderlich. Was die Vervielfältigung von Fotos oder Videos von Personen anbelangt (egal, ob berühmt oder nicht), stellt sich auch das Problem einer eventuellen Verletzung der Privatsphäre. Jeder Mensch hat nämlich ein ausschließliches Recht am eigenen Bild und kann über dessen Veröffentlichung bestimmen und sich somit gegen eine nicht genehmigte Verbreitung wehren. Es ist also nicht er-

laubt, Fotos von Personen auf eine Webseite zu stellen, deren Zustimmung nicht vorher eingeholt wurde. Gleiches gilt für Videos, auf denen Personen zu sehen sind.

In Frankreich wurde ein Internetnutzer im Januar 2006 zu neun Monaten Haft, davon sechs auf Bewährung, verurteilt, weil er im Internet ein Video verbreitet hatte, in dem er mit seiner Ex-Freundin zu sehen war. Nach ihrer Trennung hatte der Internetnutzer beschlossen, diesen Film zu veröffentlichen, ohne das Mädchen vorher um Erlaubnis zu fragen.

Das **Recht auf Schutz der Privatsphäre**, Grundprinzip der Bildrechte, gründet sich auf verschiedene Rechtstexte, darunter

- (a) Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
- (b) Artikel 14.(1) des Gesetzes vom 8. Juni 2004 über die freie Meinungsäußerung in den Medien in seiner geänderten Fassung, wonach jeder ein Recht auf Wahrung seiner Privatsphäre hat,
- (c) das Gesetz vom 11. August 1982 über den Schutz des Privatlebens, wonach es verboten ist, die Privats-

phäre Dritter bewusst zu verletzen, indem von einer Person, die sich an einem nicht öffentlich zugänglichen Ort aufhält, mit einem beliebigen Apparat Aufnahmen gemacht oder in Auftrag gegeben werden, ohne dass diese Person ihre Zustimmung gegeben hat. Nach diesem Text ist auch die Veröffentlichung solcher Aufnahmen verboten. Aus diesen Rechtstexten geht hervor, dass jeder das Recht hat, sich dagegen zu wehren, dass Aufnahmen von ihm gemacht oder veröffentlicht werden.

Das Hoch- und Herunterladen geschützter Werke, ob Lieder, Filme oder Videospiele, ist nur mit Einwilligung des Urhebers erlaubt. Das Brennen von Werken auf der Festplatte eines Computers

z. B. stellt eine Vervielfältigung dar. Um illegale Downloads zu verhindern, wird empfohlen, nur auf Internetseiten zu gehen, die Geld für die Werke verlangen. Ein Teil des von den Nutzern gezahlten Gelds fließt den Urhebern als Gegenleistung für die Gewährung der Nutzungsrechte zu.

Manche Nutzer von Peer-to-Peer-Netzen behaupten, das Herunterladen geschützter Werke sei ausnahmsweise gesetzlich zulässig, wenn von den Werken Privatkopien angefertigt werden. Privatkopie bedeutet, dass Privatpersonen die Möglichkeit haben, Kopien für die private und nicht gewerbliche Nutzung zu erstellen. Das Prinzip von Peer-to-Peer-Netzen besteht aber

darin, dass der Nutzer, der ein Werk herunterlädt, gleichzeitig ein anderes hochladen muss, um es der Community für den gemeinsamen Zugriff zur Verfügung zu stellen. Der Ausnahmefall der Privatkopie greift nur dann, wenn ein Internetnutzer für eigene Zwecke Werke vervielfältigt, die er sich auf legalem Weg beschafft hat.

Darüber hinaus ist es verboten, Internetseiten ins Netz zu stellen oder Softwareprogramme für den Austausch von Dateien zu entwickeln oder zu verwenden, die dazu dienen, urheberrechtlich geschützte Werke hoch- oder herunterzuladen und auszutauschen.

Es gibt aber auch Webseiten, auf denen Künstler der Öffentlichkeit legal und ohne Beschränkungen freien Zugriff auf ihre Musik gewähren, die dann heruntergeladen und ausgetauscht werden kann.

Bei der Wiedergabe von Marken, egal, ob es um das Zeichen und/oder die Bezeichnung geht (bei der Marke Nike z. B. ist der Haken das Zeichen und „Nike“ die Bezeichnung), ist die Benelux-Übereinkunft auf dem Gebiet des geistigen Eigentums maßgeblich (Anhang §6.7.4). Diese Übereinkunft bezieht sich zunächst auf den Begriff der Nutzung im Geschäftsalltag (Punkt 1.a. bis c.). Das bedeutet, dass **jede Person, die die Marke im Geschäftsalltag wiedergeben möchte**, d. h. im Allgemeinen für gewerbliche Zwecke, **die Zustimmung**

des Markeninhabers, d. h. des Eigentümers der Marke, einholen muss. Daraus lässt sich ableiten, dass bei der Wiedergabe einer Marke auf einer privaten Webseite nicht vorher die Einwilligung des Markeninhabers eingeholt werden muss, sofern diese nicht für gewerbliche Zwecke genutzt wird. Mit der Verwendung der Marke auf der Webseite darf deren Bekanntheit nicht übermäßig ausgenutzt werden, noch darf diese Verwendung der Marke schaden, in welcher Form auch immer.

Konsultieren sie unsere Dossiers, Themenblätter, Nachrichten und Warnungen auf: